

Wir helfen rezeptfrei!

Damit Sie nach der ersten Schrecksekunde Ruhe bewahren und wissen, was zu tun ist - hier die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt...



In Deutschland „knallt“ es statistisch gesehen jede Minute 4,5 mal.
In der ersten Hektik nach einem Unfall kann man einiges falsch machen, was einem Unfallgeschädigten, vor allem einem unverschuldet Hineingeratenen, im Nachhinein negativ ausgelegt werden kann.

Wir helfen weiter -
Ihr Meisterbetrieb der Kfz-Innung.



Meisterbetrieb
der Kfz-Innung

Service-Stärken
unsere



Abgasuntersuchung
anerkannte Werkstatt



Anerkannter Betrieb
Motorrad-AU (AUK)



Ausbildungsbetrieb



Gebrauchtwagen mit
Qualität und Sicherheit



Glas-Reparatur



Karosserie und Lack



Klima-Service

Eine Information von

autonus
Rigatos e.K.

Tel. (0 83 34) 76 84 · Fax 16 29
Gewerbegebiet Thal · Hinter den Gärten 2
D-87730 Bad Grönenbach

Kühlen Kopf bewahren!

Wir informieren Sie schnell, fair und neutral über Ihre Rechte als Geschädigter nach einem unverschuldeten Unfall (Haftpflichtschaden).



unverschuldeter Autounfall?



Wir helfen weiter -
Ihr Meisterbetrieb der Kfz-Innung.

Cool bleiben - Recht behalten.

Ihre Rechte als Geschädigter nach einem unverschuldeten Unfall (Haftpflichtschaden):

1. Reparatur in der Werkstatt Ihres Vertrauens

Versicherungen haben kein Recht, Ihnen eine Werkstatt vorzuschreiben, obwohl dies vielfach versucht wird. Sie dürfen Ihr Fahrzeug in einem von Ihnen ausgewählten **Meisterbetrieb der Kfz-Innung** reparieren lassen. Ihre **Fachwerkstatt** garantiert Ihnen eine technisch einwandfreie Reparatur und damit die Verkehrssicherheit Ihres Fahrzeugs.

2. Freie Wahl des Kfz-Sachverständigen

Ihnen steht es grundsätzlich frei, einen **Sachverständigen Ihrer Wahl** zur Beweissicherung und zur Feststellung von Schadenumfang, Schadenhöhe, Wertminderung, Restwert, Wiederbeschaffungswert und voraussichtliche Reparaturdauer zu beauftragen. Die Kosten für das Gutachten hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu übernehmen.

Sofern jedoch von vornherein erkennbar nur ein sogenannter Bagatellschaden vorliegt (nicht höher als ca. 500,- bis 750,- Euro), reicht in der Regel als Schadennachweis eine Reparaturkalkulation Ihrer Fachwerkstatt aus. Bei Bagatellschäden werden Kosten für ein Gutachten in der Regel nicht von der Versicherung übernommen.

3. Mietwagen und Nutzungsausfallentschädigung



Für die Dauer des schadenbedingten Fahrzeugausfalls können Sie grundsätzlich (Ausnahme bei sehr geringem Fahrbedarf) einen **Mietwagen** beanspruchen. In der Regel bietet Ihnen der **Meisterbetrieb der Kfz-Innung** auch einen Mietwagen zu marktgerechten Preisen an. Überhöhte Preise werden nicht immer vollständig von den Versicherungen übernommen.

Benötigen Sie keinen Mietwagen, können Sie für die Dauer des schadenbedingten Fahrzeugausfalls alternativ **Nutzungsausfallentschädigung** geltend machen.

4. Im Falle eines Totalschadens



Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, können Sie Ihr Fahrzeug gleichwohl in Ihrem **Meisterbetrieb der Kfz-Innung** reparieren lassen, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten gem. Sachverständigen-gutachten den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs nicht mehr als 30 % übersteigen und Sie das Fahrzeug weiter nutzen wollen.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug im **Totalschadenfall** nicht reparieren, haben Sie Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes Ihres Fahrzeugs. Sie dürfen Ihr Fahrzeug zu dem Restwert veräußern (z.B. an Ihre Fachwerkstatt), den Ihr Sachverständiger in seinem Gutachten ermittelt hat.

Zur Sicherheit empfiehlt sich dazu ein korrekt datierter schriftlicher Kaufvertrag über das Unfallfahrzeug mit Ihrem **Meisterbetrieb der Kfz-Innung**. Restwertangebote der Versicherer müssen nur dann beachtet werden, wenn das konkrete Angebot der Versicherung vorliegt, bevor das Fahrzeug veräußert wurde und dieses Angebot zumutbar ist.

5. Sie haben ein Recht auf Ihren Anwalt



Zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche sollten Sie einen **Rechtsanwalt Ihres Vertrauens** beauftragen. Die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu übernehmen. So können Sie sicher sein, dass alle Schadenspositionen (also auch Schmerzensgeld, Wertminderung, u.a.) berücksichtigt werden.

6. Kurz & direkt



Zur **Erleichterung der Zahlungsabwicklung** sollten Sie das vom **Meisterbetrieb der Kfz-Innung** vorgehaltene Formular "Reparaturkosten-Übernahmebestätigung einschl. Zahlungsanweisung und Abtretung" verwenden, da die Versicherung bei Vorlage dieser Erklärungen in der Regel die Reparaturkosten direkt an Ihren **Meisterbetrieb der Kfz-Innung** auszahlen kann.

Dadurch können Sie es vielfach vermeiden, für die Reparaturkosten in Vorleistung treten zu müssen.



... auch bei verschuldetem Unfall

Wenn Sie bei einem vollständig oder zum Teil selbstverschuldeten Unfall Ihre Kaskoversicherung in Anspruch nehmen, ergeben sich Ihre Rechte, die zum Teil erheblich von Ihren oben dargestellten Rechten im Haftpflichtschadenfall abweichen können, aus Ihrem Versicherungsvertrag.

Insbesondere ist hier ein Weisungsrecht Ihres Versicherers zu beachten; setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Versicherung in Verbindung.

Aber auch hier gilt meist, dass Sie das Recht haben, den **Meisterbetrieb der Kfz-Innung** Ihres Vertrauens zu wählen und mit der Reparatur zu beauftragen.

Wir helfen weiter -
Ihr Meisterbetrieb der Kfz-Innung.

